

Gewerkschaft der Polizei

top @ ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 39/2007

Altersbeförderung nach A 12

Ursprünglich sollte aufgrund des durch die GdP erstrittenen BVerfG-Urteils zur Verkürzung der Wartezeit für die Ruhegehaltsfähigkeit einer Beförderung von drei auf wieder zwei Jahre auch die Altersbeförderung vom 57. auf das 58. Lebensjahr verschoben werden. Dies konnte durch Eingaben und Verhandlungen der Berufsvertretungen sowie des HPR verhindert werden. Zumindest bis 2010, wenn das BeamtVG durch ein eigenes bayerisches Gesetz abgelöst werden soll, bleibt es bei der alten Regelung.

Die GdP hatte argumentiert, dass die Kollegen des Gehobenen Dienstes auch ohne Stellenausschreibung eine Perspektive brauchen.